

Die Verbraucherzentrale NRW verfügt über eine differenzierte Kosten- und Leistungsrechnung. Seit 2012 wird dabei ein Schema verwendet, das zusammen mit dem MKULNV als Hauptzuwendungsgeber und einer externen Unternehmensberatung entwickelt wurde. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich bei Prüfungen von Bundes- und Landesbehörden und dem Europäischen Rechnungshof akzeptiert.

In unserem Zuwendungsbescheid zur Institutionellen Förderung ist auch die Förderung der Verbraucherberatungsstellen enthalten. Das Land macht hier die Vorgabe, dass Beratungsstellen nur gefördert werden, wenn sich die Sitzkommune zu 50 % an den örtlichen Gesamtkosten beteiligt. Diese Gesamtkosten sind dabei explizit als Personal-, Sach- und Gemeinkosten definiert (s. Nr. 4.1. des Zuwendungsbescheides 2011-2014). Der Abschnitt bezieht sich dabei auf den eingereichten Wirtschaftsplan und in diesem sind die Gemeinkosten mit 15 % der Gesamtkosten kalkuliert.

Das Land akzeptiert die pauschale Abrechnung mit 15 %, obwohl der tatsächliche Gemeinkostensatz der Verbraucherberatungsstellen über diesem Wert liegt. 2012 lag er bei den Beratungsstellen durchschnittlich bei 16,44 % der Gesamtkosten.

↳ Folgejahr auch > 15%

Der Bezug der Gemeinkosten auf die Gesamtkosten ist nur ein Hilfsmittel zur Ermittlung des Wertes. Maßgeblich ist die absolute Höhe der Gemeinkosten. Eine Bemessung der Gemeinkosten nach anderen Schlüsseln z. B. auch Personalkosten, ist zwar denkbar, würde aber dann einen anderen, höheren Prozentwert bedingen. Zuwendungsrechtlich müssen wir den Kommunen mindestens einen Betrag in Höhe der 15 % der Gesamtkosten in Rechnung stellen.